

Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1995 (GVBl. I S. 230) folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

vom 12. Juni 2003 - 42-5601.11 -

genehmigt worden ist.

§ 1

Kammerbeitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Landesärztekammer Brandenburg Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärztinnen und Ärzte, die kraft Heilberufsgesetz Angehörige der Landesärztekammer Brandenburg sind.
- (3) Die Beitragspflicht besteht, wenn der Arzt zum 1. Februar des Beitragsjahres Angehöriger der Landesärztekammer Brandenburg ist oder nach diesem Zeitpunkt Angehöriger wird. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Landesärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt worden, entfällt insoweit die Beitragspflicht. Macht der Arzt seine Veranlagung, z. B. durch Nichtanmeldung, unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.
- (4) Die Kammerversammlung setzt die Höhe der Kammerbeiträge in einer Beitragstabelle fest, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Der Kammerbeitrag richtet sich nach Beitragsstufen.
- (5) Das Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (6) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Beitragsbemessung

- (1) Für die Beitragsbemessung sind alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigen.
- (2) Hat der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen.
- (3) Der Umfang der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, der zur Beitragsbemessung herangezogen wird, ergibt sich aus der Beitragstabelle.
- (4) Ärztliche Tätigkeit im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (z. B. in Lehre und Forschung, in der pharmazeutischen Industrie, medizinjournalistische Tätigkeit, Ämter, D-Arzt etc.).
- (5) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, z. B. aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.
- (6) Bei Kammerangehörigen, die während des Beitragsjahres in den Ruhestand treten und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit haben, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.
- (7) Doppelt approbierte Ärzte zahlen ihren Beitrag voll in der Kammer, in deren Bereich sie ihre Haupttätigkeit ausüben, in der anderen Kammer den jeweiligen Mindestbeitrag. Mund-Kiefer- Gesichtschirurgen zahlen je 50 % der zuständigen Beiträge in jeder Kammer.

§ 3

Selbsteinstufung, Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Jeder Kammerangehörige hat sich bis zum 1. Februar eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordrucks bedienen. Der Selbsteinstufung muss eine Kopie des entsprechenden Auszuges des Einkommenssteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters beigelegt werden, aus der die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 hervorgehen. Sofern die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des angestellten Arztes unterhalb der steuerlichen Veranlagungsgrenze liegen, ist die Bruttoeinkommensbescheinigung des Arbeitgebers ausreichend.
- (2) Der ausgefüllte und zurückgesandte Vordruck gilt als Beitragsbescheid (Veranlagungsbescheid).
- (3) Liegt der Landesärztekammer am 1. März des Kalenderjahres die Selbsteinstufung des Kammerangehörigen nicht vor oder fehlen die Nachweise nach Absatz 1, so wird er durch Beitragsbescheid zu einem Beitrag von 4000,00 DM veranlagt. Die Landesärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr der Beitragsbemessung durch Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 glaubhaft gemacht werden.
- (4) Liegt der Landesärztekammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht ausgeräumt, so behält sich die Landesärztekammer das Recht der Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor.

§ 4

Fälligkeit

Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4 mit Zugang des Veranlagungsbescheides, fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 5

Mahnung und Einziehung

- (1) Kommt der Kammerangehörige seinen Beitragspflichten innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheides nicht nach, so erfolgt zunächst eine kostenfreie und dann gegebenenfalls zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten für die zweite und für die dritte Mahnung betragen:
 - für die zweite Mahnung 10,00 DM
 - für die dritte Mahnung 30,00 DM.
- (2) Kommt der Beitragspflichtige nach diesen Mahnungen innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag einschließlich der entstandenen Auslagen zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von drei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz eingezogen.
- (3) Die Landesärztekammer kann von Kammerangehörigen zum Einzug der fälligen Kammerbeiträge durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden.

§ 6

Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher oder familiärer Härten kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung der festgesetzten Beiträge unbillig erscheinen lassen, der Beitrag auf schriftlich begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag kann nur bis zum 31. März gestellt werden. Er ist zu begründen und bei der Landesärztekammer einzureichen. Für die Fälligkeit ermäßigter Kammerbeiträge gilt § 4 entsprechend.
- (3) Für Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass ist der Vorstand der Landesärztekammer zuständig.

§ 7

Zuständigkeit

Der Vollzug der Beitragsordnung obliegt der Geschäftsführung der Landesärztekammer Brandenburg, sofern nicht ausdrücklich der Vorstand zuständig ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung mit Beitragstabelle tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 1. Oktober 1990 (BÄB I/1991 S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 1992 (ABl. 1993 S. 137) außer Kraft.

Genehmigt: Potsdam, den 12. Juni 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
i.A. Becke

Die vorstehende Beitragsordnung mit Beitragstabelle wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 25. Juni 2003

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dr.med. Udo Wolter

Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230) folgende Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 12. Juni 2003 - 42-5601.11 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

„Beitragstabelle“

Bei der Selbsteinstufung in die einzelnen Beitragsstufen ist zu beachten: